



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 58/18

Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., MA 5 und Wien Holding GmbH,
Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

KURZFASSUNG

Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. wurde ursprünglich unter dem Firmenwortlaut Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. mit Gesellschaftsvertrag vom 26. Juli 1957 als 100%iges Tochterunternehmen der damaligen Wiener Holding Aktiengesellschaft (nunmehrige Wien Holding GmbH) auf unbestimmte Zeit gegründet.

Der Unternehmensgegenstand umfasste im Wesentlichen die Errichtung, Betriebsführung oder Pachtung von Veranstaltungs- und Sportstätten, insbesondere von solchen der Stadt Wien sowie die Durchführung von sportlichen, künstlerischen und unterhaltenden Veranstaltungen im In- und Ausland.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung grundsätzlich eine ordnungsgemäße Gebarung der Gesellschaft fest. Die getroffenen Feststellungen betrafen im Wesentlichen Mängel im Zusammenhang mit der Prämiengebarung, was zu Empfehlungen hinsichtlich der Handhabung von Prämiengewährungen mit Rechtsanspruch führte.

Darüber hinaus empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die bereits seit mehr als 40 Jahren bestehende Finanzierungsgrundlage der Gesellschaft neu zu regeln. Von den zum Stand 31. Dezember 2018 unter der Kapitalrücklage aufgebauten Finanzmitteln wären 9 Mio. EUR in den öffentlichen Haushalt der Stadt Wien rückzuführen. Die dann noch verbliebenen 4,05 Mio. EUR wären gemäß der Finanzierungsgrundlage der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. in die Sonderrücklage bei der Muttergesellschaft Wien Holding GmbH einzustellen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. einer stichprobenweisen Prüfung anhand einer bewussten Auswahl und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	7
1.4 Prüfungsbefugnis.....	7
1.5 Vorberichte	7
2. Rechtliche Grundlagen der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.	8
2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	8
2.2 Steuerrechtliche Verhältnisse	14
3. Wesentliche langfristige Vertragsbeziehungen.....	15
3.1 Finanzierungsgrundlagen der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.	15
3.2 Finanzderivat Interest Rate Swap 3,2 %.....	19
3.3 Z-Omega-Leasingvertrag.....	20
4. Wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft	21
4.1 Entwicklung der Vermögensstruktur	21
4.2 Entwicklung der Kapitalstruktur	24
4.3 Entwicklung der Ertragslage	26
5. Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	28

5.1 Rechtliche Grundlage für die Kapitalzufuhr an die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.	28
5.2 Prämiengebarung der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.	31
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	36

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Organigramm über die Konzernbeziehungen zum Stichtag 31. Dezember 2018	13
Tabelle 1: Entwicklung der Vermögensstruktur	22
Tabelle 2: Entwicklung der Kapitalstruktur	24
Tabelle 3: Entwicklung der Ertragslage	26

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
FN	Firmenbuchnummer
ges.mbH.	gesellschaft m.b.H.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
inkl.	inklusive
KA	Kontrollamt
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lt.	laut

m.b.H., mbH.	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR	Millionen Euro
Mio.....	Millionen
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
p.a.	pro anno
Pr.Z.....	Präsidialzahl
RÄG 2014.....	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014
rd.	rund
S.....	Schilling
s.....	siehe
s.a.....	siehe auch
StRH.....	Stadtrechnungshof
TEUR.....	Tausend Euro
u.ä.	und ähnlich
u.a.	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. einer stichprobenweisen Prüfung anhand einer bewussten Auswahl.

Das Ziel der Prüfung lag in der Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft anhand der vorgelegten Jahresabschlüsse mit besonderer Fokussierung auf die Finanzierungsgrundlagen der Gesellschaft sowie auf die Prämiengebarung. Weiters wurden die gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse sowie die wesentlichen langfristigen Vertragsbeziehungen der Gesellschaft einer näheren Betrachtung unterzogen. Darüber hinaus wurden die aus der Verlustabdeckungszusage resultierenden Zahlungsflüsse an die Gesellschaft sowie die Entwicklung des verbliebenen Derivategeschäftes dargestellt.

Nichtziel der Prüfung war die Darstellung der Ergebnisse konkreter Veranstaltungen sowie die Entwicklung der einzelnen Geschäftsbereiche. Weiters waren die allfällig durchzuführenden Ausschreibungen sowie das Beteiligungsmanagement der Gesellschaft von der Einschau nicht umfasst.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen. Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Quartal des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 13. Dezember 2018 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 4. Juli 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste

die Jahre 2015 bis 2018. Zum besseren Verständnis wurden in die gegenständliche Prüfung auch Sachverhalte vor dem Betrachtungszeitraum miteinbezogen.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten u.a. Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen wie auch Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshindernisse.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben. Die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis ist im Gesellschaftsvertrag der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema sowie einzelne Bereiche davon bereits in seinen Berichten:

- Wiener Stadthalle - Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Veranstaltungsbetriebes, KA IV - GU 46-7/04,
- Wiener Stadthalle - Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., Wirtschaftliche Entwicklung der SZENE WIEN, KA IV - GU 46-8/05,
- Wiener Stadthalle - Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., Prüfung von Finanztermingeschäften, KA IV - GU 46-10/11 und
- Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung der Halle F, KA IV - GU 46-11/11.

In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof Wien u.a. auf seine Berichte:

- Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H., Prüfung der Gebarung, StRH IV - GU 77-3/15,

- Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., Prüfung der Finanztermingeschäfte, Nachprüfung zum Bericht aus dem Jahr 2011, StRH IV - GU 46-9/15,
- Tennis 500 Lizenz GmbH, Prüfung der Errichtung und der Erfüllung des Gesellschaftszweckes, StRH IV - GU 148/16,
- StH-Garagenbetriebs GmbH, Prüfung der Gebarung, StRH IV - 1/17 sowie
- Wien Holding GmbH, Prämienzahlungen im Wien Holding-Konzern; Prüfungsersuchen gemäß § 73 Abs. 6a der Wiener Stadtverfassung vom 18. Dezember 2013, KA - K-13/13.

2. Rechtliche Grundlagen der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.

2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

2.1.1 Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. wurde ursprünglich unter dem Firmenwortlaut Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. mit Gesellschaftsvertrag vom 26. Juli 1957 als 100%iges Tochterunternehmen der damaligen Wiener Holding Aktiengesellschaft (nunmehrige Wien Holding GmbH) auf unbestimmte Zeit gegründet. Die in der Vergangenheit vorgenommenen Abänderungen des Gesellschaftsvertrages waren im Wesentlichen auf Umgründungsprozesse sowie Änderungen hinsichtlich des Firmenwortlautes, der Geschäftsanschrift, des Stichtages für den Jahresabschluss und auf eine Erhöhung des Stammkapitals zurückzuführen.

Innerhalb des Betrachtungszeitraumes wurde der Gesellschaftsvertrag im Jahr 2015 erneut abgeändert bzw. neu gefasst. Von diesen Änderungen waren die Bestimmungen zur Festlegung von Betragsgrenzen für der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegende Rechtsgeschäfte sowie zur Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien umfasst. Die nach dem Gesellschaftsvertrag dafür erforderliche Genehmigung wurde im Rahmen der außerordentlichen Generalversammlung vom 15. Dezember 2015 ordnungsgemäß erteilt. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. Juni 2017 war der Beschluss über die Änderung des Bilanzstichtages vom 30. September auf den 31. Dezember gefasst worden. Die diesbezügliche Einschau ergab, dass die Eintragung

der Änderung des Bilanzstichtages im Firmenbuch am 4. Oktober 2017 erfolgte, jedoch die entsprechende Änderung im Gesellschaftsvertrag unterblieb. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, den Gesellschaftsvertrag entsprechend dem Änderungsbeschluss anzupassen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl weiters, sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Generalversammlungssitzungen zur besseren Übersicht fortlaufend zu nummerieren.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 13 Mio. EUR und war zur Gänze einbezahlt. Die Gesellschaft war unter der FN 105184h beim Firmenbuch eingetragen. Bis zur Angleichung an das Kalenderjahr begann das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft am 1. Oktober und endete am 30. September. Aufgrund der vorgenommenen Änderung war der Bilanzstichtag der Gesellschaft mit 1. Jänner 2018 wieder an das Kalenderjahr angepasst und der Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 als Rumpfgeschäftsjahr bilanziert worden.

2.1.2 Gemäß dem letztgültigen Gesellschaftsvertrag umfasste der Unternehmensgegenstand die Errichtung, Betriebsführung oder Pachtung von Veranstaltungs- und Sportstätten, insbesondere von solchen der Stadt Wien. Zum Unternehmensgegenstand zählten weiters die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen sportlicher, kultureller, werbender, künstlerischer und unterhaltender Art im In- und Ausland sowie der Betrieb aller damit in Verbindung stehender Geschäfte einschließlich des Kartenvertriebs für eigene und fremde Veranstaltungen; die Planung, Baubetreuung und Errichtung von Gebäuden, Sport- und Veranstaltungsstätten; der Betrieb des Gastgewerbes gemäß der Gewerbeordnung in jeder Betriebsart in allen Betriebsstätten der Gesellschaft; der Handel mit Waren aller Art; die Beteiligung an anderen Unternehmungen; die Werbung für alle von der Gesellschaft betriebenen Geschäftszweige; die mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlage gegen Entgelt durchzuführende Erfassung und Verarbeitung der von einer Auftraggeberin bzw. einem Auftraggeber selbst zur Verfügung gestellten Daten sowie die Vermietung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen samt Personal an Dritte.

Darüber hinaus war die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich waren, ausgenommen Bankgeschäfte.

2.1.3 Bei der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. handelte es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des UGB, deren Jahresabschlüsse einer verpflichtenden Jahresabschlussprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungskanzlei zu unterziehen waren. In der Gesellschaft war auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages freiwillig ein Aufsichtsrat eingerichtet. Aufgrund des Ablaufes der Funktionsperiode des bisherigen Aufsichtsrates war mit Umlaufbeschluss vom 1. Juni 2016 die Bestellung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterin Wien Holding GmbH vorgenommen worden. Im Rahmen der 186. Aufsichtsratssitzung vom 30. Juni 2016 erfolgte die Konstituierung des Aufsichtsrates, welcher zum Zeitpunkt der Einschau aus neun Mitgliedern bestand.

2.1.4 Im Hinblick auf die Geschäftsführung bestimmte der Gesellschaftsvertrag, dass die Gesellschaft eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer hat. Die Gesellschaft wurde, wenn nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt war, durch diese bzw. diesen allein vertreten. Waren mehrere Geschäftsführende bestellt, wurde die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführende gemeinsam oder, falls Prokuristinnen bzw. Prokuristen bestellt waren, durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.

In der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. waren zum Stichtag 31. Dezember 2018 neben den beiden Geschäftsführenden zwei Prokuristinnen bzw. Prokuristen und 128 weitere Mitarbeitende beschäftigt.

2.1.5 Nach den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen war die Einberufung einer Generalversammlung mindestens einmal jährlich verpflichtend und eine Beschlussfassung im Weg eines schriftlichen Umlaufbeschlusses zulässig, sofern sich sämtliche Ge-

sellschafterinnen mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklärten. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Beschlüsse über die Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre 2014/15 bis 2018 sowie des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 in ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlungen gefasst worden waren. Die jährlichen Umlaufbeschlüsse der Alleingeschafterin über die erfolgte Verlustabdeckung der im Betrachtungszeitraum erwirtschafteten negativen Ergebnisse (samt den Verlustvorträgen aus Vorperioden) lagen ebenfalls vor.

2.1.6 Weiters enthielt der Gesellschaftsvertrag neben umfangreichen Zustimmungserfordernissen der Generalversammlung sowie des Aufsichtsrates u.a. auch Regelungen über die Erlassung von Richtlinien für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Im Betrachtungszeitraum gab sich der Aufsichtsrat in seiner 184. Sitzung vom 3. Dezember 2015 eine neue Geschäftsordnung. Des Weiteren beschloss die Alleingeschafterin mit Umlaufbeschluss vom 15. Dezember 2015 eine neue Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und erteilte gleichzeitig der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gemäß den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen die erforderliche Zustimmung. Die Neufassungen dieser Geschäftsordnungen betrafen im Wesentlichen die vorne erwähnten Änderungen der Wertgrenzen und traten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

2.1.7 In § 30j Abs. 5 GmbHG waren jene Geschäfte geregelt, die einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedurften. Als zustimmungspflichtige Geschäfte waren u.a. die Errichtung von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb, die Veräußerung von Beteiligungen, die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr überstiegen, die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörten, die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen sowie Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr überstiegen, zu qualifizieren.

Analog den o.a. gesetzlichen Bestimmungen beinhaltete die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat für jene Rechtsgeschäfte, die vor ihrer Vornahme der Zustimmung durch

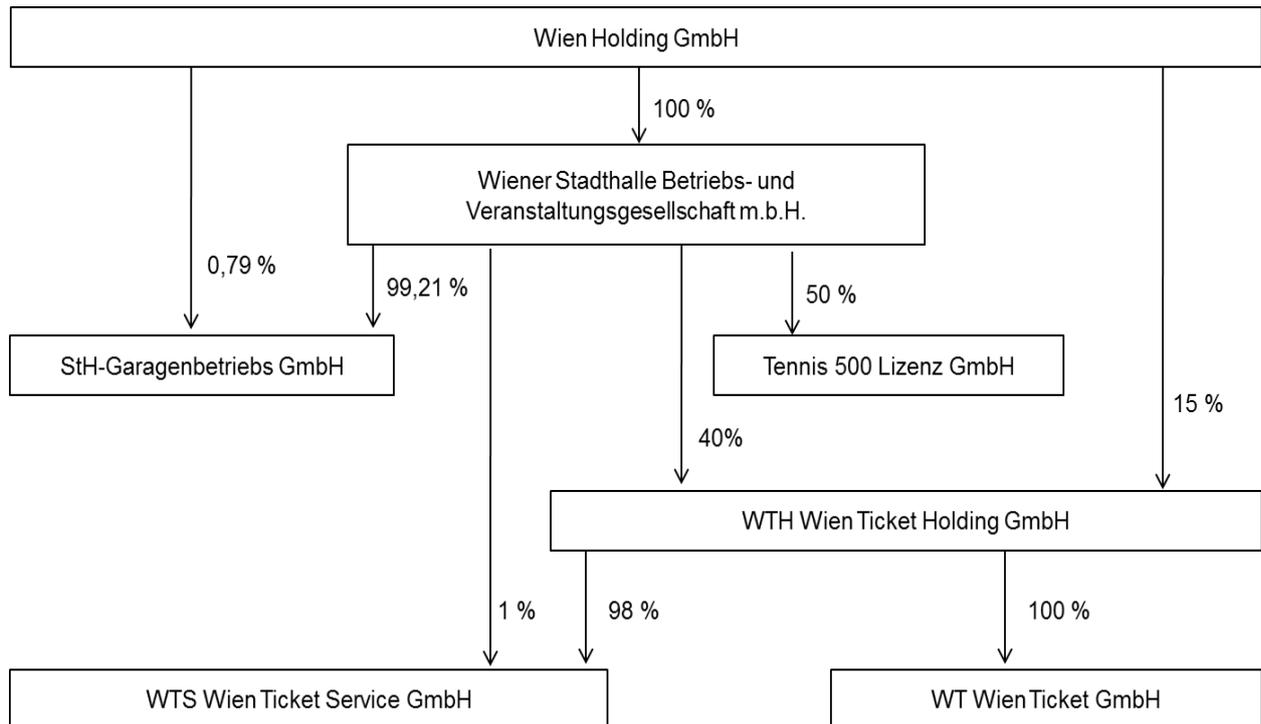
den Aufsichtsrat bedurften, entsprechende Regelungen. Für die im GmbHG genannten Geschäfte waren Betragsgrenzen festgesetzt worden. Ferner war auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat die Möglichkeit der Einrichtung von Ausschüssen des Aufsichtsrates festgelegt. Im Betrachtungszeitraum war in der Gesellschaft bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum Bilanzstichtag 30. September 2015 ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates bestellt gewesen.

2.1.8 In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung waren neben den Obliegenheiten der Geschäftsführung diejenigen Rechtsgeschäfte angeführt, welche nur mit Zustimmung der Gesellschafterinnen oder der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter von der Geschäftsführung durchgeführt werden durften. Darüber hinaus waren darin u.a. Regelungen im Hinblick auf die Zustimmungs- und Informationspflichten für Angelegenheiten von Beteiligungsgesellschaften, die Zustimmungsrechte des Aufsichtsrates der Wien Holding GmbH, die Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrates der Gesellschaft in Personalangelegenheiten, die Nebenbeschäftigung und das Konkurrenzverbot für die Geschäftsführenden sowie die Ressortverteilung für die Geschäftsführung enthalten.

2.1.9 Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. wurde als 100%ige Tochtergesellschaft der Wien Holding GmbH in den Vollkonsolidierungskreis der Konzernbilanz aufgenommen. Im Rahmen des bestehenden Konzernvertragsverhältnisses erbrachte die Wien Holding GmbH diverse Dienstleistungen (z.B. Controlling, Lohnverrechnung, juristische Beratung etc.) für die Gesellschaft. Diese Leistungen waren mit der von der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. zu entrichtenden Konzernumlage abgegolten.

Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. war zum Stichtag 31. Dezember 2018 an vier Gesellschaften beteiligt und war mit den im unten angeführten Organigramm angeführten Gesellschaften Teil des Konzerns der Wien Holding GmbH.

Abbildung 1: Organigramm über die Konzernbeziehungen zum Stichtag 31. Dezember 2018



Quelle: Jahresabschluss der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.

2.1.10 Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. wies lt. Bilanz zum 31. Dezember 2018 im Anlagevermögen unter den Finanzanlagen als "Anteile an verbundenen Unternehmen" folgende Gesellschaften mit den jeweiligen Bilanzansätzen aus:

- Die StH-Garagenbetriebs GmbH, Beteiligung 99,21 %, Stammkapital 36.336,42 EUR, Bilanzansatz zum 31. Dezember 2018: 1.390.105,-- EUR,
- die WTH Wien Ticket Holding GmbH, Beteiligung 40 %, Stammkapital 35.000,-- EUR, Bilanzansatz zum 31. Dezember 2018: 233.860,-- EUR sowie
- die WTS Wien Ticket Service GmbH, Beteiligung 1 %, Stammkapital 35.000,-- EUR, Bilanzansatz zum 31. Dezember 2018: 350,-- EUR.

Neben den Anteilen an verbundenen Unternehmen war in den Finanzanlagen unter den Beteiligungen der 50%ige Geschäftsanteil der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. an der Tennis 500 Lizenz GmbH dargestellt. Diese Gesellschaft war innerhalb des Betrachtungszeitraumes mit Gesellschaftsvertrag vom

22. November 2015 mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR gegründet worden. Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. wies für diese Beteiligung in ihren Büchern einen Bilanzansatz in der Höhe von 2.767.500,-- EUR zum 31. Dezember 2018 aus. Während sämtliche o.a. Gesellschaften in den Vollkonsolidierungskreis des Konzernabschlusses der Wien Holding GmbH einbezogen waren, wurde die Tennis 500 Lizenz GmbH im Rahmen der "at equity"-Bewertung berücksichtigt.

2.1.11 Gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unterlag die Neugründung von Gesellschaften nicht nur dem Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., sondern auch dem Zustimmungsrecht des Aufsichtsrates der Wien Holding GmbH. Wie die Einschau zeigte, lagen mit Beschluss des Aufsichtsrates der Wien Holding GmbH vom 9. September 2015 sowie der Beschlussfassung im Rahmen der 182. außerordentlichen Aufsichtsratssitzung vom 10. August 2015 der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. die erforderlichen Zustimmungen zur Neugründung der Tennis 500 Lizenz GmbH vor.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die im Anhang festgehaltenen Erläuterungen zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen im Jahresabschluss zum 30. September 2017 sowie zum Rumpfgeschäftsjahr 31. Dezember 2017 irrtümlich auch die 50%ige Beteiligung an der Tennis 500 Lizenz GmbH enthielten. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, auf die Anhangsangaben in den jeweiligen Jahresabschlüssen erhöhtes Augenmerk zu legen, um die verbundenen Unternehmen und Beteiligungen korrekt auszuweisen.

2.2 Steuerrechtliche Verhältnisse

2.2.1 Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. war beim Finanzamt Wien unter der Steuer-Nr. 380/0118 erfasst. Im Betrachtungszeitraum erfolgten diverse Prüfungen durch Abgabenbehörden. Diese umfassten neben der Prüfung der Vergnügungssteuer für den Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2016 durch die Magistratsabteilung 6 auch die Außenprüfung des Finanzamtes für Gebühren,

Verkehrssteuern und Glücksspiel hinsichtlich der Glücksspielabgabe für den Zeitraum vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015. Bei beiden Prüfungen ergaben sich nur geringfügige Differenzen zu den von der Gesellschaft in Anwendung der Selbstbemessung abgeführten Steuern bzw. Abgaben. Die im Rahmen der Prüfung der Glücksspielabgabe getroffenen Prüfungsfeststellungen führten auch zu Abgabefestsetzungen für die Jahre 2011 und 2012. Darüber hinaus fand im Juni 2016 eine Außenprüfung des Finanzamtes für den Zeitraum vom 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2014 hinsichtlich der Abgaben für Kommunalsteuer, Lohnsteuer und Sozialversicherung statt. Auch bei dieser Prüfung führten die Prüfungsfeststellungen nur zu geringfügigen Differenzen.

2.2.2 Mit Antrag vom 16. Februar 2004 war mit 1. Jänner 2004 die umsatzsteuerliche Organschaft mit der StH-Garagenbetriebs GmbH als Organtochter beantragt und mit Schreiben vom 25. Februar 2004 durch das Finanzamt Wien anerkannt worden.

2.2.3 Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. war als Gruppenmitglied in eine steuerliche Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG mit der Wien Holding GmbH als Gruppenträgerin einbezogen. Zum Ausgleich der sich aus der Zurechnung der steuerlichen Ergebnisse ergebenden Vermögensverschiebungen verpflichteten sich die Vertragsparteien zur Leistung bzw. Empfangnahme von Steuerumlagen.

3. Wesentliche langfristige Vertragsbeziehungen

3.1 Finanzierungsgrundlagen der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.

3.1.1 Mit Schreiben vom 2. Mai 1978 informierte die Magistratsabteilung 5 die damalige Wiener Allgemeine Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH. (nunmehrige Wien Holding GmbH) über den vom Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17. März 1978, Pr.Z. 883, gefassten Beschluss. Darin war festgehalten, dass der Magistrat der Stadt Wien ermächtigt wurde, *"der Wiener Allgemeinen Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH. jährlich einen Betrag in der Höhe von S 35 Mio. (inkl. der anfallenden Kapitalverkehrssteuern) erstmals für das Geschäftsjahr 1978 für Zwecke bei der Wiener Stadthalle-Kiba zur Verfügung zu stellen"*.

Die damalige Wiener Allgemeine Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH. war mit diesem Schreiben weiters angewiesen worden, *"diesen Betrag ausschließlich für die effektiven Erfordernisse bei der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsges.mbH. zu verwenden. Die für diesen Zweck nicht verbrauchten Mittel sind einer eigens zu bildenden Sonderrücklage in der Bilanz der Wiener Allgemeinen Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH. zuzuweisen, deren Auflösung nur für Verlustabdeckungszuschüsse und für allfällige außerordentliche Mittelzuführungen (z.B. zur Vornahme von Investitionen) bei der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsges.mbH. zulässig ist"*.

Der zuzuweisende jährliche Betrag war wertgesichert und änderte *"sich jeweils um jenen Prozentsatz, um welchen sich der Durchschnittsbezug eines Dienstnehmers der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsges.mbH. (unter Außerachtlassung der saisonal stark schwankenden Teilzeitbeschäftigten) im Dezember des jeweils der Zuführung des Betrages vorangegangenen Kalenderjahres gegenüber dem Dezember 1977 geändert hat"*. Weiters war in dem Schreiben festgelegt, dass für die Kapitalzuführungen an die damalige Wiener Allgemeine Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH. (nunmehrige Wien Holding GmbH) für die Folgejahre in den jeweiligen Jahresvoranschlägen Vorsorge zu treffen war.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der nach wie vor gültige Gemeinderatsbeschluss keine Regelungen für die bereits in der Vergangenheit eingetretene Situation vorsah, wenn der auszugleichende Verlust über der Betragshöhe der jährlichen Kapitalzuführung liegt und die in der Sonderrücklage der Muttergesellschaft erfassten Finanzmittel ausgeschöpft sind.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte weiters fest, dass die weisungsgemäß auf der Sonderrücklage in den Bilanzen der Muttergesellschaft Wien Holding GmbH gebuchten Beträge zugunsten der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. verzinst wurden.

3.1.2 Aufgrund der schlechter gewordenen wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft war zwischen der Magistratsabteilung 5 und der Geschäftsführung der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. am 15. Oktober 2012 eine neue Vereinbarung zur Sicherstellung der künftigen Finanzierung abgeschlossen worden. Darin war die Aussetzung der Rückführung eines Sonderbudgets mit einer offenen Gesamtforderung in der Höhe von 2.772.456,40 EUR bis zum Jahr 2019 vereinbart sowie eine jährliche Kapitalzufuhr für den Zeitraum von 2013 bis 2018 mit 9,80 Mio. EUR festgesetzt worden. Weiters war festgehalten, dass von diesen 9,80 Mio. EUR für die Tilgung eines inneren Darlehens in der Höhe von 8,80 Mio. EUR ein jährlicher Betrag in der Höhe von 1,50 Mio. EUR vorzusehen ist (s.a. Punkt 5.1.2).

3.1.2.1 Dieses innere Darlehen war der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. als Darlehensnehmerin zur Zwischenfinanzierung von ihrer Muttergesellschaft Wien Holding GmbH als Darlehensgeberin bereits am 18. August 2010 zunächst in der Höhe von 1,90 Mio. EUR gewährt worden. Die Verzinsungsmodalitäten sahen einen Zinssatz von 3,25 % p.a. in Abhängigkeit zur Entwicklung des 3-Monats-EURIBORS vor. Für die Rückzahlung des Darlehens war ein Zeitraum von 2011 bis 2013 vereinbart. Mit dem ersten Ergänzungsvertrag vom 4. Oktober 2010 zum ursprünglichen Darlehensvertrag wurde der bestehende Darlehensbetrag in der Höhe von 1,90 Mio. EUR auf 3,50 Mio. EUR aufgestockt und der Tilgungszeitraum von 2011 bis 2015 ausgeweitet. Der vereinbarte Tilgungsplan sah jährliche Tilgungsraten in der Höhe von 0,70 Mio. EUR (samt Zinsen), jeweils fällig im Jänner der Jahre 2011 bis 2015, vor.

Als Folge des hohen Jahresfehlbetrages von rd. 14,80 Mio. EUR zum Stichtag des Jahresabschlusses der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. per 30. September 2012 schloss die Gesellschaft am 25. Oktober 2012 mit der Wien Holding GmbH einen zweiten Ergänzungsvertrag zum Darlehensvertrag vom 18. August 2010. In diesem Ergänzungsvertrag vereinbarten die beiden Gesellschaften die Erhöhung des zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehenden Darlehensbetrages in der Höhe von 2,80 Mio. EUR um weitere 6 Mio. EUR auf insgesamt 8,80 Mio. EUR.

Das Darlehen samt Zinsen war bis spätestens 31. Jänner 2018 zurückzuzahlen, wobei eine vorzeitige Tilgung zulässig war. Der Tilgungsplan sah jährliche Tilgungsraten in der Höhe von 1,50 Mio. EUR zuzüglich Zinsen, jeweils fällig im Jänner der Jahre 2013 bis 2017, sowie eine Tilgungsrate in der Höhe von 1,30 Mio. EUR mit Fälligkeit im Jänner 2018 vor. Gemäß den vertraglichen Bestimmungen war die Darlehensgeberin berechtigt, diese Tilgungsraten samt den aufgelaufenen Zinsen aus den von der Magistratsabteilung 5 für die Sicherung der Finanzierung der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. jährlich zur Verfügung gestellten Mitteln einzubehalten.

Gemäß dem vorne genannten Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 1978 waren weiterhin nicht verbrauchte Mittel aus den Kapitalzuführungen auf einer Sonderrücklage in den Bilanzen der Muttergesellschaft zu erfassen. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass im Betrachtungszeitraum von 2015 bis 2018 sämtliche Kapitalzuführungen in voller Höhe an die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. weitergeleitet worden waren. Die nicht für die Verlustabdeckung verbrauchten Mittel wurden in weiterer Folge in deren Bilanz unter der Position nicht gebundene Kapitalrücklage ausgewiesen und betragen zum Stichtag 31. Dezember 2018 rd. 13,05 Mio. EUR (s.a. Punkt 5.1.4).

3.1.2.2 Hinsichtlich der Rückführung des o.a. Sonderbudgets in der Höhe von rd. 2,77 Mio. EUR ab dem Jahr 2019 war gemäß den vertraglichen Bestimmungen vom 15. Oktober 2012 die weitere Vorgangsweise zu regeln. Dieser Bestimmung kam die Muttergesellschaft Wien Holding GmbH mit Schreiben vom 15. November 2018 an die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. ordnungsgemäß nach. In diesem Schreiben informierte die Muttergesellschaft über das von der Magistratsabteilung 5 bekannt gegebene weitere Prozedere hinsichtlich der jährlichen Kapitalzufuhr ab dem Jahr 2019 und dass für die Rückführung des Sonderbudgets ab dem Jahr 2019 fünf Jahresraten, jeweils in der Höhe von 554.491,28 EUR, zu entrichten waren. Zusätzlich war eine Einsparung in der Höhe von 245.508,72 EUR aufgrund der Maßnahmen im Zusammenhang mit "Wien neu denken" angesetzt und die jährliche Kapitalzufuhr ab dem Jahr 2019 mit 8,30 Mio. EUR festgelegt worden. Unter Berück-

sichtigung der o.a. Abzugsposten für das Sonderbudget sowie der Einsparungsmaßnahme ergab sich daher für das Jahr 2019 und die Folgejahre ein jährlicher effektiver Kapitalzuführungsbetrag in der Höhe von maximal 7,50 Mio. EUR. Im Hinblick auf die Vorgangsweise ab dem Jahr 2020 war festgehalten, dass zumindest das Einsparungspotenzial in gleicher Höhe anzusetzen ist bzw. Maßnahmen für höhere Einsparungen zu setzen sind.

3.2 Finanzderivat Interest Rate Swap 3,2 %

3.2.1 Für die Umsetzung der vom Aufsichtsrat genehmigten Strategie zur Absicherung der Zinsaufwendungen aus der Leasingfinanzierung der Halle F schloss die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. am 31. August 2010 eine EUR Receiver-Swaption 3,2 % ab. Gegen Erhalt einer Optionsprämie in der Höhe von 1,50 Mio. EUR schloss die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. als Verkäuferin eine Optionsvereinbarung ab, in welcher einer Käuferin bei Optionsausübung mit 30. August 2012 das Recht auf Abschluss eines Zinsswaps über eine Laufzeit vom 1. September 2012 bis 1. September 2042 zuerkannt wurde. Diese Option wurde von der Käuferin gezogen, womit die EUR Receiver-Swaption 3,2 % in einen Interest Rate Swap 3,2 % umgewandelt wurde.

Durch die Ausübung der Option wurde die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. im Rahmen des eingegangenen Zinsswaps an zwei bestimmten Feststellungstagen pro Jahr zur Zahlung eines fixen Zinsbetrages verpflichtet, welcher auf einem fixen Zinssatz von 3,2 % und einem Bezugsbetrag in der Höhe von 10 Mio. EUR basiert. Im Gegenzug erhält die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. von der Käuferin an denselben Feststellungstagen variable Zinserträge auf Basis des 6-Monats-EURIBORS. Zielsetzung dieses Interest Rate Swaps ist die Umwandlung der Zinsbelastung für einen Teilbetrag (10 Mio. EUR) aus der Leasingfinanzierung der Halle F (Grundgeschäft) von einer variablen in eine fixe Verzinsung. Mithilfe dieses Finanztermingeschäftes sollte für den Fall, dass der 6-Monats-EURIBOR während der Laufzeit bis September 2042 über 3,2 % ansteigt, die Zinsbelastung für den Teilbetrag von 10 Mio. EUR aus dem Grundgeschäft mit 4 % (einschließlich 80 Basispunkte) begrenzt werden.

3.2.2 Aufgrund des äußerst niedrigen 6-Monats-EURIBORS seit Beginn der Laufzeit mit 1. September 2012 belief sich der finanzielle Mehraufwand für die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. aus diesem Finanzderivat bis zum Stichtag 31. Dezember 2018 auf insgesamt rd. 1,56 Mio. EUR. Bei der Darstellung dieses Mehraufwandes für den Zeitraum vom September 2012 bis Ende des Jahres 2018 aliquotierte der Stadtrechnungshof Wien die vereinnahmte Upfrontzahlung in der Höhe von 1,50 Mio. EUR im Verhältnis zur Gesamtlaufzeit des Finanzderivates von 30 Jahren, wodurch sich der bis 31. Dezember 2018 aufgelaufene Mehraufwand an Zinsen in der Höhe von 1,87 Mio. EUR auf rd. 1,56 Mio. EUR verringerte. In diesem Betrag enthalten waren auch die aus einem negativen 6-Monats-EURIBOR generierten "negativen Zinserträge" (65.022,31 EUR), welche die Käuferin aus der variablen Verzinsung auf Basis des 6-Monats-EURIBORS an die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. gegenverrechnete und somit den Zinsaufwand entsprechend erhöhte.

3.3 Z-Omega-Leasingvertrag

3.3.1 Für die Finanzierung der Errichtung der Halle F wurde die Variante Immobilienleasing in Form eines Leasingrestwertmodells gewählt.

Im Rahmen des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Leasingvertrages war als Vertragsgegenstand die entgeltliche Nutzungsüberlassung des Leasingobjektes vereinbart. Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. als Leasingnehmerin verzichtete dabei auf die Ausübung des Rechtes der ordentlichen Kündigung des Leasingvertrages für einen Zeitraum von 25 Jahren ab Übergabe des Leasingobjektes. Als Übergabetermin war der 31. Jänner 2006 vereinbart. Mit dem Nachtrag vom April 2006 zum bestehenden Leasingvertrag wurden zwischen der Leasinggeberin und der Leasingnehmerin die Gesamtinvestitionskosten mit insgesamt 29,50 Mio. EUR festgelegt. Mit Wirksamkeitsbeginn 1. Oktober 2011 erwirkte die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. im Juni 2011 - veranlasst durch ihre damals angespannte finanzielle Situation - eine Verlängerung der Leasinglaufzeit auf

30 Jahre und damit verbunden eine Reduzierung der monatlichen Leasingaufwendungen.

Die ab Februar 2006 vereinbarten und zur Verrechnung gelangten Leasingraten in Form einer monatlich im Vorhinein zu entrichtenden Annuität ermittelten sich auf Basis des 6-Monats-EURIBORS, jedoch nicht unter einer Mindestverzinsung von 2 % (inkl. eines Aufschlages von 80 Basispunkten bzw. 0,8 %).

3.3.2 Die in den Jahren 2016 und 2017 erfolgte Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes erklärte im Zusammenhang mit Leasingverträgen die einseitige zuungunsten der Darlehensnehmerinnen vereinbarte Anwendung einer Mindestverzinsung ohne gleichzeitiger Festlegung einer Zinsobergrenze als unzulässig. Dies veranlasste die Geschäftsführung der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. Ende des Jahres 2017 zur Aufnahme von Vergleichsverhandlungen mit der Leasingbank. Als Ergebnis dieser Verhandlungen konnte letztlich zugunsten der Gesellschaft ein Vergleichsbetrag in der Höhe von 1.074.287,64 EUR für in der Vergangenheit infolge des Zinsfloors zu viel bezahlte Zinsen erzielt werden. Darüber hinaus wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 der Wegfall des ursprünglich vereinbarten Zinsfloors von 2 % festgelegt. Bei einem EURIBOR-Wert von unter 0 % zum jeweiligen Anpassungstichtag - wie im gesamten Geschäftsjahr 2018 gegeben - belief sich somit ab Anfang des Jahres 2018 der Zinssatz für die Berechnung der entsprechenden Leasingraten nur noch auf die Höhe des vereinbarten Aufschlages von 0,8 %.

Der o.a. Vergleichsbetrag wurde der per 31. Dezember 2017 noch aushaftenden Leasingsumme gutgeschrieben, wodurch die Leasinglaufzeit um mehr als sechs Jahre verkürzt und das Leasingende mit 31. August 2029 neu festgelegt werden konnte.

4. Wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft

4.1 Entwicklung der Vermögensstruktur

In der außerordentlichen Generalversammlung der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. vom 28. Juni 2017 wurde - wie bereits erwähnt - die Änderung des Bilanzstichtages beschlossen. Mit 1. Jänner 2018 wurde das Wirtschafts-

jahr der Gesellschaft wieder an das Kalenderjahr angeglichen. Der Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 wurde als Rumpfgeschäftsjahr bilanziert.

Die folgende Tabelle zeigte die Vermögensstruktur der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. zu den jeweiligen Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2015 bis 2018 (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Entwicklung der Vermögensstruktur

Aktiva	Jahresabschluss zum				
	30.09.2015	30.09.2016	30.09.2017	31.12.2017	31.12.2018
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände (Rechte, geleistete Anzahlung)	104.408,76	99.321,83	71.232,87	61.947,90	94.666,95
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und Bauten, inkl. Bauten auf fremdem Grund	8.566.249,23	8.210.372,23	8.419.615,23	8.330.765,23	8.033.828,24
2. Investitionen in fremden Gebäuden	746.257,01	696.433,01	646.609,01	634.153,01	584.329,01
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.846.392,85	4.411.605,98	3.850.098,60	3.832.686,67	3.537.273,43
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	137.304,84	10.592,40	65.259,25	35.806,33	90.480,54
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.484.070,00	2.283.705,00	2.083.340,00	1.857.335,00	1.624.315,00
2. Beteiligungen	-	2.767.500,00	2.767.500,00	2.767.500,00	2.767.500,00
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.440.579,82	1.520.604,89	1.519.741,28	1.884.864,71	1.779.332,81
4. Sonstige Ausleihungen	256.884,26	239.026,53	242.993,34	242.993,34	237.835,61
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.895,16	9.229,17	5.539,06	4.104,03	7.937,58
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	39.701,70	39.639,75	39.031,17	38.487,16	37.638,13
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.078.040,52	8.161.341,72	8.898.195,80	10.481.002,82	10.738.069,59
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	11.185.546,34	9.842.136,80	8.727.222,92	8.964.937,62	8.252.685,23
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	743.183,37	538.405,36	641.587,75	387.484,70	344.151,96
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten					
4.895.734,60	7.486.816,22	11.228.703,19	15.946.546,54	20.820.676,67	
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
67.974,68	149.853,87	72.038,24	68.233,67	58.165,39	
Gesamtvermögen	43.596.223,14	46.466.584,76	49.278.707,71	55.538.848,73	59.008.886,14

Quelle: Jahresabschlüsse der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.

Das Gesamtvermögen beinhaltete zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 das Anlagevermögen in der Höhe von rd. 18,75 Mio. EUR, das Umlaufvermögen in der Höhe von rd. 40,20 Mio. EUR sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Höhe von 58.165,39 EUR.

Neben den immateriellen Vermögensgegenständen (geleistete Anzahlungen und Lizenzen) in der Höhe von 94.666,95 EUR bestand das Anlagevermögen aus den Sachanlagen in der Höhe von rd. 12,25 Mio. EUR (davon Grundstücke und Bauten: rd. 8,03 Mio. EUR, Betriebs- und Geschäftsausstattung: rd. 3,54 Mio. EUR) und den Finanzanlagen in der Höhe von rd. 6,41 Mio. EUR. Die Finanzanlagen setzten sich aus der Beteiligung an der Tennis 500 Lizenz GmbH (Beteiligungswert: 2.767.500,-- EUR), den Anteilen an den verbundenen Unternehmen (StH-Garagenbetriebs GmbH: 1.390.105,-- EUR, WTH Wien Ticket Holding GmbH: 233.860,-- EUR, WTS Wien Ticket Service GmbH: 350,-- EUR) sowie den Wertpapieren zur Bedeckung der Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen (rd. 1,78 Mio. EUR) zusammen.

Das Umlaufvermögen setzte sich aus den Vorräten in der Höhe von rd. 45.575,71 EUR, den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in der Höhe von rd. 19,33 Mio. EUR sowie dem Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in der Höhe von rd. 20,82 Mio. EUR zusammen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von rd. 10,74 Mio. EUR entfielen im Wesentlichen auf Veranstalterinnen bzw. Veranstalter. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in der Höhe von insgesamt rd. 8,25 Mio. EUR betrafen im Wesentlichen die Muttergesellschaft Wien Holding GmbH (rd. 5,88 Mio. EUR), welche buchungstechnisch auf Periodenabweichungen bei der Kapitalzufuhr zum Zweck der Verlustabdeckungen in der Gesellschaft aus der Zeit vor dem Jahr 2013 zurückzuführen waren.

Der unter dem Posten "Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten" ausgewiesene Betrag in der Höhe von rd. 20,82 Mio. EUR resultierte aus den nicht verbrauchten Mitteln aus der Kapitalzufuhr zur Verlustabdeckung der Geschäftsjahre 2015 bis 2018

(Kapitalrücklage: rd. 13,05 Mio. EUR) sowie aus unbaren Aufwendungen (beispielsweise negativer Marktwert des laufenden Derivates Interest Rate Swap 3,2 %).

Der Anstieg der Bilanzsumme von rd. 43,60 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2015 auf rd. 59,01 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 war im Wesentlichen auf den deutlich gestiegenen Posten "Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten" zurückzuführen.

4.2 Entwicklung der Kapitalstruktur

In der folgenden Tabelle wurde die Kapitalstruktur der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. zu den jeweiligen Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2015 bis 2018 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Entwicklung der Kapitalstruktur

Passiva	Jahresabschluss zum				
	30.09.2015	30.09.2016	30.09.2017	31.12.2017	31.12.2018
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	13.000.000,00	13.000.000,00	13.000.000,00	13.000.000,00	13.000.000,00
II. Kapitalrücklagen (nicht gebunden)	2.383.049,83	5.151.349,13	9.694.838,88	9.568.484,85	13.052.529,43
III. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-	-	-	-	-
B. Investitionszuschüsse	2.179.864,43	1.845.385,43	1.510.592,43	1.426.737,00	1.136.925,15
C. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.897.122,00	2.068.995,00	2.088.420,00	2.137.203,00	2.065.214,00
2. Rückstellungen für Pensionen	3.061.857,00	2.773.012,00	3.300.039,00	3.306.493,00	3.365.354,00
3. Steuerrückstellungen	56.750,22	-	-	-	-
4. Sonstige Rückstellungen	5.016.952,02	7.216.091,36	4.772.186,54	5.169.097,53	5.333.696,28
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.647.250,36	440.634,07	1.051.068,49	1.170.486,58	1.583.508,20
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.353.403,91	3.107.432,43	1.601.578,04	1.844.298,21	739.969,60
3. Sonstige Verbindlichkeiten	6.844.436,33	8.030.711,46	10.277.829,32	14.959.948,53	15.775.934,79
E. Rechnungsab- grenzungsposten	2.155.537,04	2.832.973,88	1.982.155,01	2.956.100,03	2.955.754,69
Gesamtvermögen	43.596.223,14	46.466.584,76	49.278.707,71	55.538.848,73	59.008.886,14

Quelle: Jahresabschlüsse der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.

Das Gesamtkapital beinhaltete zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 das Eigenkapital in der Höhe von rd. 26,05 Mio. EUR, Investitionszuschüsse in der Höhe von rd. 1,14 Mio. EUR sowie das Fremdkapital in der Höhe von rd. 31,82 Mio. EUR.

Das Eigenkapital setzte sich aus dem Stammkapital in der Höhe von 13 Mio. EUR sowie der nicht gebundenen Kapitalrücklage von rd. 13,05 Mio. EUR, in welcher die im

Zeitraum von 2013 bis 2018 nicht verbrauchten Gelder aus der Kapitalzufuhr für den Verlustausgleich erfasst wurden, zusammen.

Im Zusammenhang mit der Abhaltung des Eurovision Song Contests im Jahr 2015 stellte die Magistratsabteilung 5 der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. für erforderliche Investitionen finanzielle Mittel in der Höhe von 2.347.942,58 EUR zur Verfügung. Diese Finanzmittel wurden in den Posten "Investitionszuschüsse" eingestellt und betragen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 unter Berücksichtigung der aliquoten Abschreibung für Abnutzung noch rd. 1,14 Mio. EUR. Die Investitionszuschüsse werden über den Zeitraum der Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das Fremdkapital in der Höhe von insgesamt rd. 31,82 Mio. EUR bestand neben den Rückstellungen in der Höhe von rd. 10,76 Mio. EUR insbesondere aus Verbindlichkeiten in der Höhe von rd. 18,10 Mio. EUR sowie den passiven Rechnungsabgrenzungen in der Höhe von rd. 2,96 Mio. EUR.

Neben den Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen (insgesamt rd. 5,43 Mio. EUR) waren unter der Position Rückstellungen auch die sonstigen Rückstellungen in der Höhe von rd. 5,33 Mio. EUR dargestellt. Die sonstigen Rückstellungen beinhalteten die Rückstellungen für Altersteilzeit, nicht konsumierte Urlaube und Gleitzeitguthaben sowie die Rückstellung für drohende Verluste im Zusammenhang mit dem negativen Marktwert (31. Dezember 2018: rd. 3,98 Mio. EUR) des noch laufenden Derivates Interest Rate Swap 3,2 %.

Neben den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von rd. 1,58 Mio. EUR sowie den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in der Höhe von rd. 0,74 Mio. EUR machten die sonstigen Verbindlichkeiten in der Höhe von rd. 15,78 Mio. EUR - davon allein Verbindlichkeiten aus dem Kartenverkauf für Fremdveranstaltungen in der Höhe von rd. 14,38 Mio. EUR - knapp 90 % des gesamten Postens aus.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Höhe von rd. 2,96 Mio. EUR setzten sich aus den Abgrenzungen von Kooperationserlösen sowie aus Reservierungsgebühren und Anzahlungsrechnungen für Veranstaltungen der Folgeperiode zusammen.

Die Erhöhung des Gesamtkapitals von rd. 43,60 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2015 auf rd. 59,01 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 war im Wesentlichen auf den Anstieg der nicht gebundenen Kapitalrücklage um rd. 10,67 Mio. EUR und die Zunahme der sonstigen Verbindlichkeiten um rd. 8,93 Mio. EUR zurückzuführen. Demgegenüber verringerte die Gesellschaft ihre Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen um rd. 4,61 Mio. EUR, was hauptsächlich auf die restliche Tilgung des von der Muttergesellschaft Wien Holding GmbH erhaltenen Darlehens zurückzuführen war.

4.3 Entwicklung der Ertragslage

In der nachfolgenden Tabelle wurde die Entwicklung der Ertragslage der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 dargestellt (Beträge in TEUR):

Tabelle 3: Entwicklung der Ertragslage

	01.10.2014 bis 30.09.2015	01.10.2015 bis 30.09.2016	01.10.2016 bis 30.09.2017	01.10.2017 bis 31.12.2017	01.01.2018 bis 31.12.2018
1. Umsatzerlöse	19.910,79	17.487,83	15.178,94	4.757,04	17.066,57
2. Sonstige betriebliche Erträge					
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.360,37	334,68	10,32	2,89	7,51
b) Übrige	338,00	939,39	223,89	65,88	223,92
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-5.991,93	-2.901,50	-3.191,86	-1.264,06	-3.699,61
4. Personalaufwand					
a) Löhne	-1.353,44	-1.201,27	-1.132,48	-392,02	-1.329,70
b) Gehälter	-7.128,39	-7.045,36	-7.041,22	-2.266,23	-7.303,01
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-292,08	-286,40	-146,18	-85,45	-213,65
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-299,83	-225,09	-711,64	-65,12	-314,40
e) Aufwendungen für gesetzlich vorge- schriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.275,90	-2.194,81	-2.103,39	-609,83	-2.187,24
5. Abschreibungen	-1.576,34	-1.478,78	-1.431,04	-346,10	-1.368,21
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
a) Steuern	-320,30	-300,01	-114,52	-25,02	-122,12
b) Übrige	-6.196,79	-6.006,59	-5.410,71	-1.325,36	-5.251,36
7. Betriebserfolg	-3.825,84	-2.877,91	-5.869,89	-1.553,38	-4.491,30
8. Erträge aus Beteiligungen	121,79	-	34,18	-	120,00
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	60,28	38,33	-	25,23	21,24
10. Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	246,04	37,00	2.503,20	1,20	6,36

	01.10.2014 bis 30.09.2015	01.10.2015 bis 30.09.2016	01.10.2016 bis 30.09.2017	01.10.2017 bis 31.12.2017	01.01.2018 bis 31.12.2018
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	87,11	18,57	-	16,74
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-258,56	-262,88	-201,23	-373,33	-404,99
13. Zinsen u.ä. Aufwendungen	-1.955,82	-2.726,94	-450,94	-296,05	-479,88
14. Finanzerfolg	-1.786,27	-2.827,38	1.903,78	-642,95	-720,53
15. Ergebnis vor Steuern	-5.612,11	-5.705,29	-3.966,11	-2.196,33	-5.211,83
16. Steuern vom Einkommen und Ertrag	144,70	173,59	209,60	-	195,88
17. Jahresfehlbetrag	-5.467,41	-5.531,70	-3.756,51	-2.196,33	-5.015,96
18. Auflösung von Kapitalrücklagen	5.916,95	5.531,70	3.756,51	2.196,33	5.015,96
19. Jahresgewinn	449,54	-	-	-	-
20. Verlustvortrag	-449,54	-	-	-	-
21. Bilanzgewinn	-	-	-	-	-

Quelle: Jahresabschlüsse der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.

Die im Zuge der Umstellung auf das RÄG 2014 erforderlichen Änderungen in der Darstellung für das Geschäftsjahr 2016 betrafen die Umgliederung von zuvor im Posten "Sonstige betriebliche Erträge" erfassten Erlösen aus Weiterverrechnungen in den Posten "Umsatzerlöse". Um die Vergleichbarkeit mit den Werten des Jahresabschlusses 2016 zu gewährleisten, wurden die Werte des Geschäftsjahres 2015 in der Tabelle ebenfalls derart ausgewiesen, als wären die Bestimmungen des RÄG 2014 bereits angewendet worden. Darüber hinaus wurde ab dem Jahr 2016 der Posten "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" durch den Posten "Ergebnis vor Steuern" als neue Zwischensumme ersetzt.

Den Umsatzerlösen im Geschäftsjahr 2018 in der Höhe von rd. 17,07 Mio. EUR sowie den sonstigen betrieblichen Erträgen in der Höhe von rd. 0,23 Mio. EUR standen Aufwendungen in der Höhe von insgesamt rd. 21,47 Mio. EUR gegenüber, was zu einem negativen Betriebserfolg in der Höhe von rd. 4,49 Mio. EUR führte. Unter Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses von rd. 0,72 Mio. EUR und der positiven Steuerumlage in der Höhe von rd. 0,20 Mio. EUR auf Basis der Gruppenbesteuerungsvereinbarung im Wien Holding-Konzern errechnete sich ein Jahresfehlbetrag in der Höhe von rd. 5,02 Mio. EUR.

Die von der Gesellschaft in den einzelnen Jahren des Betrachtungszeitraumes von 2015 bis 2018 erzielten Jahresfehlbeträge lagen mit einer Bandbreite zwischen

3,76 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2016/17) und 5,53 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2015/16) deutlich unter den Jahresfehlbeträgen der Vorjahre. Neben sehr guten Hallenauslastungen waren für diese positive Ergebnisentwicklung auch zahlreiche Einmaleffekte (beispielsweise Erhalt des Sonderbudgets durch die Stadt Wien für erforderliche Instandhaltungen und Investitionen für den Eurovision Song Contest, 2016: Aufdeckung der stillen Reserve der gehaltenen Tennislizenz in der Höhe von rd. 2,77 Mio. EUR, 2017: Verringerung des negativen Marktwertes des Derivates Interest Rate Swap 3,2 % um rd. 2,50 Mio. EUR) verantwortlich.

Die in den einzelnen Jahren des Betrachtungszeitraumes von 2015 bis 2018 der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. zugeführten Gelder in der Höhe von 9,80 Mio. EUR zur Verlustabdeckung - abzüglich der vorne erwähnten jährlichen Tilgungsraten in der Höhe von 1,50 Mio. EUR bzw. 1,30 Mio. EUR im Jahr 2018 - ermöglichten es der Gesellschaft, die nicht verbrauchten Mittel aus der Kapitalzufuhr für den Aufbau einer Kapitalrücklage zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 in der Höhe von insgesamt rd. 13,05 Mio. EUR zu verwenden.

5. Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien

5.1 Rechtliche Grundlage für die Kapitalzufuhr an die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.

5.1.1 Wie bereits erwähnt, erfolgte die jährliche Kapitalzuführung an die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 17. März 1978, Pr.Z. 883. Ausgehend von umgerechnet rd. 2,54 Mio. EUR im Jahr 1978 veränderte sich dieser jährliche Betrag mit dem jeweiligen Prozentsatz des geänderten Durchschnittsbezuges eines Dienstnehmers der Gesellschaft im Dezember des jeweils der Zuführung vorangegangenen Kalenderjahres im Vergleich zum Durchschnittsbezug des Monats Dezember 1977. Weiters waren die nicht verbrauchten Finanzmittel einer eigens zu bildenden Sonderrücklage in der Bilanz der Muttergesellschaft zuzuweisen. Deren Auflösung war nur für Verlustabdeckungszuschüsse und für allfällige außerordentliche Mittelzuführungen (z.B. zur Vornahme von Investitionen) zulässig (s.a. Punkt 3.1.1).

5.1.2 Seit dem Gemeinderatsbeschluss im Jahr 1978 war die Gesellschaft im Hinblick auf ihre operativen Verantwortlichkeiten zahlreichen Veränderungen unterworfen. Diese betrafen u.a. den Wegfall des Stadtkinos, des Stadionbades und der Kurhalle Oberlaa, die Ein- und Ausgliederung der Veranstaltungsstätte Szene Wien sowie die Errichtung der Halle F. Der Stadtrechnungshof Wien stellte daher im Rahmen der gegenständlichen Einschau ab dem Jahr 2004 auch folgende Abweichungen im Zusammenhang mit der im Gemeinderatsbeschluss festgelegten Kapitalzufuhr an die Gesellschaft fest:

In den Jahren 2004 bis 2008 wurden der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. zusätzliche - rückzahlbare - Finanzmittel in der Höhe von insgesamt rd. 3,88 Mio. EUR (Aussetzung der Abzugsposten für Stadtkino und Stadionbad) in Form eines Sonderbudgets durch die Magistratsabteilung 5 bereitgestellt.

Ab dem Jahr 2004 wurde von der Magistratsabteilung 5 die Steigerung der jährlichen Kapitalzufuhr mit einer Valorisierung von 2 % gedeckelt. Ab dem Jahr 2008 sah diese von einer Valorisierung gänzlich ab und der effektive Kapitalzuführungsbetrag in der damaligen Höhe von rd. 8,31 Mio. EUR blieb in den Folgejahren unverändert.

Mit der Errichtung der Halle F, der Akquisition der Garage unter dem Vogelweidplatz und schlechten Jahresergebnissen im Zeitraum von 2006 bis 2008 aufgrund von Auslastungsproblemen der Hallen sowie diverser Einmaleffekte (z.B. Beteiligungsabschreibungen, 50-Jahr-Feier etc.) verschlechterte sich die finanzielle Situation der Gesellschaft. Dies führte dazu, dass die aus nicht verbrauchten Finanzmitteln gebildete Sonderrücklage in den Büchern der Wien Holding GmbH von der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. bis zum Bilanzstichtag 30. September 2011 zur Gänze aufgebraucht war. Um die Verlustvorträge der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. aus den Vorjahren abdecken zu können, wurde ein bereits von der Muttergesellschaft im Jahr 2010 zur Zwischenfinanzierung gewährtes Darlehen mit dem zweiten Ergänzungsvertrag vom 25. Oktober 2012 auf insgesamt 8,80 Mio. EUR aufgestockt.

Am 15. Oktober 2012 traf die Magistratsabteilung 5 mit der Geschäftsführung der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. eine neue Vereinbarung hinsichtlich der jährlichen Kapitalzufuhr zur Verlustabdeckung der Gesellschaft für die Jahre 2013 bis 2018. Diese Regelung beinhaltete die Aussetzung der Rückführung des zu diesem Zeitpunkt noch verbliebenen Sonderbudgets von rd. 2,77 Mio. EUR sowie die außerordentliche Erhöhung der effektiven Kapitalzuführung (ohne Berücksichtigung des Abzugspostens für die Szene Wien) von jährlich rd. 8,31 Mio. EUR auf 9,80 Mio. EUR. Dies bedeutete für den Zeitraum von 2013 bis 2018 eine finanzielle Mehrleistung durch die Magistratsabteilung 5 in der Höhe von insgesamt 9 Mio. EUR.

Mit diesen jährlich von der Magistratsabteilung 5 zusätzlich bereitgestellten Geldern in der Höhe von 1,50 Mio. EUR im Zeitraum von 2013 bis 2018 tilgte die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. das von der Wien Holding GmbH erhaltene Darlehen in der Höhe von 8,80 Mio. EUR zuzüglich Zinsen.

Für das Geschäftsjahr 2019 wurde ausgehend von dem für das Jahr 2013 ursprünglich vorgesehenen Betrag von 8.300.000,-- EUR, abzüglich von jährlich 554.491,28 EUR (fünf Jahresraten) für die Rückführung des o.a. Sonderbudgets sowie einer Einsparungsmaßnahme im Zusammenhang mit "Wien neu denken" in der Höhe von 245.508,72 EUR, der Kapitalzuführungsbetrag auf 7,50 Mio. EUR reduziert.

5.1.3 Angesichts der oben festgehaltenen Entwicklungen und der zwischenzeitlich erfolgten Abweichungen zum Gemeinderatsbeschluss zur Finanzierung der Gesellschaft empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 5, diese bereits mehr als 40 Jahre alte Finanzierungsgrundlage zu überarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bezüglich der Anpassung der Finanzierungsgrundlage empfahl der Stadtrechnungshof Wien, dass - wie auch bei anderen bezuschussten Beteiligungen der Stadt Wien - die unterjährigen Vorauszahlungen zur Sicherstellung des laufenden Betriebes auf der Grundlage des noch im Vorjahr zu erstellenden Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr erfolgen sollten. Die tatsächliche Endabrechnung wäre unter Berücksichti-

gung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung auf Basis des Jahresabschlusses des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu erstellen. Ein allfälliger Fehlbetrag wäre dabei auszugleichen bzw. Überzahlungen wieder an die Magistratsabteilung 5 rückzuführen.

5.1.4 Die Einschau zeigte weiters, dass die Kapitalrücklagen der Gesellschaft infolge diverser Einmaleffekte (beispielsweise Sonderbudget durch die Stadt Wien für langfristig nutzbare Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen im Zusammenhang mit dem Eurovision Song Contest in der Höhe von rd. 2,48 Mio. EUR, Aufdeckung der stillen Reserve aus der Tennislizenz, Verringerung des in der Position Rückstellung auszuweisenden Marktwertes des Derivates Interest Rate Swap 3,2 % infolge der volatilen Marktentwicklung, gute Jahresergebnisse aufgrund hoher Auslastungsgrade bei den Hallen) zum 31. Dezember 2018 insgesamt rd. 13,05 Mio. EUR betragen. Im Vergleich dazu lagen die durchschnittlichen Jahresfehlbeträge der einzelnen Jahre des Betrachtungszeitraumes bei rd. 5,15 Mio. EUR.

Bezugnehmend auf die vorne aufgelisteten Finanzierungsgrundlagen (Beschluss des Gemeinderates und Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 5) empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Kapitalrücklagen aufzulösen. Dabei wären 9 Mio. EUR wieder in den öffentlichen Haushalt der Stadt Wien rückzuführen und die verbliebenen 4,05 Mio. EUR in die vorne erwähnte Sonderrücklage bei der Muttergesellschaft Wien Holding GmbH einzustellen.

5.2 Prämiengebarung der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.

5.2.1 Wie die Einschau zeigte, wurden im Betrachtungszeitraum - wie auch in der Vergangenheit - Prämienzahlungen an Mitarbeitende des Unternehmens geleistet. Als Grundlage für die Gewährung und Festsetzung der Prämien diente die bereits in den Vorjahren gültige und im Jahr 2016 verschriftlichte Prämienrichtlinie für Unternehmen innerhalb des Konzerns der Wien Holding GmbH. Darin wurde zwischen Prämien mit Rechtsanspruch für Führungs- und Schlüsselkräfte sowie Prämien ohne Rechtsanspruch für alle anderen Mitarbeitenden unterschieden. Prämien mit Rechtsanspruch waren solche, bei denen die Prämien im Vorhinein - bei Erreichen vereinbarter Ziele -

im Rahmen einer bereits in den Dienstverträgen enthaltenen Prämienvereinbarung zugesagt wurden. Hinsichtlich der maximalen Prämienhöhe sah die Richtlinie für Mitglieder der Geschäftsführung drei und für Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter jeweils zwei Bruttomonatsgehälter vor. Für ausgewiesene Expertinnen bzw. Experten (Schlüsselkräfte) war für Prämienzahlungen mit Rechtsanspruch maximal ein Bruttomonatsgehalt festgesetzt. Die Vergabe von Prämien ohne Rechtsanspruch war hingegen nur für maßgebliche Beiträge zur Erreichung wirtschaftlich relevanter Ziele von Konzernunternehmen bis zu einem Betrag von einem Bruttomonatsgehalt - in besonders zu begründenden Fällen maximal zwei Bruttomonatsgehältern - zulässig.

Die Durchsicht der diesbezüglichen Unterlagen ergab, dass in den Jahren 2015 bis 2018 Prämienvereinbarungen mit Rechtsanspruch mit durchschnittlich acht Beschäftigten sowie den zwei Geschäftsführenden bestanden. Die Prämienvereinbarungen mit den Geschäftsführenden waren gemäß dienstvertraglicher Vereinbarung direkt mit der Muttergesellschaft Wien Holding GmbH abgeschlossen worden. Im Betrachtungszeitraum von 2015 bis 2017 wurden in den einzelnen Prämienperioden entsprechende Prämien mit Rechtsanspruch in der Höhe von insgesamt rd. 0,58 Mio. EUR zuerkannt. Für die Prämienperiode 2018 werden voraussichtlich Prämien mit Rechtsanspruch von rd. 0,19 Mio. EUR zuerkannt. Die auf die einzelnen Jahre des Betrachtungszeitraumes - unter Außerachtlassung des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 - angefallenen Prämienaufwendungen mit Rechtsanspruch lagen jährlich zwischen rd. 173.000,-- EUR und rd. 187.000,-- EUR. Der Anteil der Geschäftsführung der geprüften Gesellschaft lag dabei - als Folge der in der Prämienrichtlinie der Konzernmutter festgehaltenen Rahmenbedingungen zur Prämiengewährung an Geschäftsführende - zwischen rd. 38 % und rd. 46 %.

Im selben Zeitraum wurden Prämien ohne Rechtsanspruch an mindestens vier Mitarbeitende (im Geschäftsjahr 2016/17) und maximal 21 Mitarbeitende (im Geschäftsjahr 2014/15) des Unternehmens im Gesamtausmaß von rd. 0,10 Mio. EUR gewährt. Die auf die einzelnen Prämienperioden entfallenden Prämienaufwendungen ohne Rechtsanspruch lagen in einer Bandbreite zwischen rd. 12.000,-- EUR und 44.000,-- EUR (ohne Berücksichtigung des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Oktober 2017

bis 31. Dezember 2017). Im Folgenden hat der Stadtrechnungshof Wien in die Prämiengebarung mit Rechtsanspruch eine vertiefende Einschau durchgeführt.

5.2.2 Gemäß den Vorgaben der Prämienrichtlinie waren für Prämienleistungen mit Rechtsanspruch vor der nächsten Prämienperiode jeweils konkrete Zielvereinbarungen zwischen den Prämienberechtigten und den zuständigen Führungskräften abzuschließen. In diesen Zielvereinbarungen waren lt. Prämienrichtlinie für jede Prämienperiode mindestens drei und maximal fünf unterschiedliche Ziele festzulegen sowie die Messkriterien für jedes Ziel im Hinblick auf die Feststellung des Zielerreichungsgrades zu definieren. Darüber hinaus waren die einzelnen Ziele prozentuell untereinander zu gewichten und anzugeben, bis wann die jeweiligen Ziele erreicht werden sollten. In den jeweiligen Zielvereinbarungen war zusätzlich zu vereinbaren, dass ab einem Zielerreichungsgrad von weniger als 60 % das betreffende Ziel als nicht erreicht zu bewerten und bei der Berechnung der Prämie daher nicht zu berücksichtigen war. Die vereinbarten Ziele waren in einem Formular zu dokumentieren.

Nach dem Ende der Prämienperiode war im Rahmen des Zielevaluierungsgesprächs zwischen den jeweiligen Prämienberechtigten und den zuständigen Führungskräften der Zielerreichungsgrad gemeinsam festzulegen. Mit den Geschäftsführenden war das Evaluierungsgespräch unternehmensseitig grundsätzlich durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Gesellschafterinnen zu führen. Anhand der vereinbarten Messkriterien war der Zielerreichungsgrad für jedes einzeln definierte Ziel im Zielvereinbarungsformular als Prozentwert anzugeben. Für jene Ziele, die nicht zur Gänze erreicht wurden, war ein Zielerreichungsgrad von unter 100 % festzulegen. Im Hinblick auf die Ermittlung des Prämienbetrages ergaben die jeweils festgestellten Zielerreichungsgrade unter Berücksichtigung der prozentuell untereinander gewichteten Ziele in Summe die Prämienereicherung als Prozentsatz der maximalen Prämienhöhe. Als Zeichen des Einverständnisses waren lt. Prämienrichtlinie sowohl die vereinbarten Ziele als auch die gemeinsam festgestellte Zielerreichung von den Prämienberechtigten und den jeweils zuständigen Führungskräften im Zielvereinbarungsformular zu unterzeichnen. Die Evaluierungsgespräche waren demgemäß spätestens zwei Monate nach Abschluss der Prämienperiode zu führen, um die Prämienauszahlung im Monat nach der Feststellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen.

Die Einschau zeigte, dass die Zielvereinbarungen und auch die nachfolgenden Zielevaluierungen teilweise mangelhaft waren und von den Vorgaben der Prämienrichtlinie des Wien Holding-Konzerns abwichen. Neben den in den Zielvereinbarungsformularen z.T. fehlenden Angaben bis wann das jeweilige Ziel erreicht werden sollte, war auch die gemäß den Vorgaben der Prämienrichtlinie geforderte Mindestanzahl von drei Zielen pro Mitarbeitenden und Prämienperiode nicht durchgängig vereinbart worden. Die Angaben zum jeweils maximal nominell erreichbaren Prämienbetrag lt. Prämienvereinbarung und die jeweiligen Angaben zum Auszahlungsbetrag lagen in den Zielvereinbarungsformularen größtenteils nicht vor.

Die Prämien mit Rechtsanspruch waren im Betrachtungszeitraum gemäß den dokumentierten Zielvereinbarungen größtenteils im Maximalausmaß zuerkannt worden.

Von jenen Prämienberechtigten, deren gewichtete Zielerreichung unter 100 % des maximal möglichen Prämienbetrages lag, waren in den einzelnen Jahren des Betrachtungszeitraumes eine Person (im Rumpfgeschäftsjahr 2017) bzw. bis maximal vier Personen (im Geschäftsjahr 2018) betroffen. Bei der Einschau fiel auf, dass in einem Fall bei der Zielevaluierung eine gewichtete Prämienerrreichung berücksichtigt wurde, obwohl die prozentuelle Zielerreichung nur bei 50 % lag. Durch diese der Prämienrichtlinie widersprechende Berücksichtigung gelangten 50 % des maximal möglichen Prämienbetrages für die Prämienperiode 2016/17 zur Auszahlung, obwohl die gewichtete Prämienerrreichung nur bei 20 % des maximalen Prämienbetrages lag. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die ungerechtfertigte Mehrauszahlung zurückzufordern.

Die Einschau zeigte weiters, dass die Vorgaben der Prämienrichtlinie hinsichtlich der Durchführung des Zielevaluierungsgespräches innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Prämienperiode teilweise nicht erfüllt wurden. In einem Fall war zum Zeitpunkt der Einschau im April 2019 überhaupt die Durchführung der Zielevaluierung durch die zuständige Gesellschafterin für die Prämienperiode 2018 noch ausständig. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Zielevaluierung zeitgerecht durchzuführen.

5.2.3 Gemäß den Vorgaben der Prämienrichtlinie waren weiters für Prämien mit Rechtsanspruch, in dem die jeweilige Prämienperiode betreffenden Geschäftsjahr, entsprechende Rückstellungen im Ausmaß des maximal erreichbaren Prämienvolumens zu bilden. Die Einschau zeigte, dass die Gesellschaft im gesamten Betrachtungszeitraum entgegen den diesbezüglichen Konzernvorgaben keine entsprechenden Prämienrückstellungen in ihren Bilanzen auswies. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, künftig Prämienaufwendungen im Hinblick auf die Einhaltung der unternehmensrechtlichen Vorschriften und der Vorgaben der Konzernmutter periodengerecht zu erfassen.

5.2.4 Die Gewährung von sonstigen Zuwendungen unterlag gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat dem Zustimmungserfordernis der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Die Zustimmung war jedoch nur für jene Mitarbeitenden einzuholen, deren Jahresbruttobezug durch die Gewährung der sonstigen Zuwendung die Betragsgrenze von 100.000,-- EUR überschreitet. Laut Auskunft der Gesellschaft kam es infolge der Prämiengewährungen im gesamten Betrachtungszeitraum zu Überschreitungen des o.a. Jahresbruttobezuges. In diesem Zusammenhang wies der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass trotz der erwähnten Betragsüberschreitungen keine schriftlichen Zustimmungserteilungen vorgelegt werden konnten. Es war daher für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, ob jeweils die erforderliche Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingeholt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl generell, künftig ein verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prämienrichtlinie der Konzernmutter Wien Holding GmbH sowie der darin normierten Kriterien zu legen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen und schriftlich festzuhalten.

5.2.5 Wie die Durchsicht der Zielvereinbarungen zeigte, wurden je nach Position im Unternehmen für die Gewährung von Prämien mit Rechtsanspruch unterschiedliche Ziele (beispielsweise "Überarbeitung des Internen Kontrollsystems", "laufende Liquiditätssicherung", "Weiterführung des Projektes Prozessoptimierung in der Wiener Stadthalle mit dem Ziel der Optimierung und Straffung der Ablauforganisation im Unternehmen",

"Überleitung des Rumpfgeschäftsjahres vom 1. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 in das Kalenderjahr 2018" etc.) zugrunde gelegt. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien betrafen jedoch die meisten dieser vereinbarten Ziele jeweils anzustrebende Zustände, deren Verwirklichung zu den gewöhnlichen Aufgaben der Prämienberechtigten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit im Unternehmen zählte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Prämienzahlungen - wie in der Prämienrichtlinie des Wien Holding-Konzerns festgehalten - nur für außerordentliche und außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegende Leistungen, welche zu einem messbaren wirtschaftlichen Vorteil für das Unternehmen beitragen, zu gewähren.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.

Empfehlung Nr. 1:

Der Gesellschaftsvertrag wäre entsprechend dem Beschluss zur Änderung des Bilanzstichtages anzupassen (s. Punkt 2.1.1).

Stellungnahme der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.:

Dazu wird festgehalten, dass die notarielle Beurkundung vom 28. Juni 2017 der Änderung des Bilanzstichtages der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. vollinhaltlich als integrativer Bestandteil des Gesellschaftsvertrages zu werten ist.

Eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages aus dem Jahr 2010, der in allen sonstigen Punkten aufrechte Gültigkeit besitzt, liegt grundsätzlich im Ermessen der Gesellschafterin.

Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. wird mit der Gesellschafterin in Kontakt treten und anregen, den Gesellschaftsvertrag zu aktualisieren.

Empfehlung Nr. 2:

Sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Generalversammlungssitzungen wären zur besseren Übersicht fortlaufend zu nummerieren (s. Punkt 2.1.1).

Stellungnahme der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.:

Im Hinblick auf den Umstand, dass die historische Aufrollung der Generalversammlungen (seit dem Jahr 1958) nicht mehr möglich ist, dennoch aber die klare und eindeutige Dokumentation für die jeweils Bezug habende Wirtschaftsperiode sowie der Status als ordentliche oder außerordentliche Sitzung nachvollziehbar wiedergegeben ist, wird dieser Empfehlung dahingehend entsprochen, dass die Generalversammlungsprotokolle als Ergänzung zum Datum eine ziffernmäßige Registratur erhalten.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf die Anhangsangaben in den jeweiligen Jahresabschlüssen erhöhtes Augenmerk zu legen, um die verbundenen Unternehmen und Beteiligungen korrekt auszuweisen (s. Punkt 2.1.11).

Stellungnahme der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.:

Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. hat die Präzisierung der Anhangsangaben betreffend die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen bereits seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 vorgenommen.

Empfehlung Nr. 4:

Die ungerechtfertigte Prämienauszahlung wäre zurückzufordern (s. Punkt 5.2.2).

Stellungnahme der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.:

Die Zielvereinbarung der betroffenen Person wurde nochmals evaluiert. Es wurde festgestellt, dass die Auszahlung korrekt erfolgt ist und es keinen Anlass für eine Rückforderung gibt.

Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. wird künftig ein noch stärkeres Augenmerk auf die schlüssige Abbildung von Zielvereinbarung, Zielerreichung und die Ausführungen zur Zielevaluierung legen.

Empfehlung Nr. 5:

Es wurde empfohlen, die Zielevaluierung für die Mitarbeitenden der geprüften Gesellschaft im Zusammenhang mit der Prämiengewährung zeitgerecht durchzuführen (s. Punkt 5.2.2).

Stellungnahme der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.:

Dieser Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. künftig vermehrtes Augenmerk beimessen.

Empfehlung Nr. 6:

Künftig wären Prämienaufwendungen im Hinblick auf die Einhaltung der unternehmensrechtlichen Vorschriften und der Vorgaben der Konzernmutter periodengerecht zu erfassen (s. Punkt 5.2.3).

Stellungnahme der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.:

Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. wird künftig die Dotierung einer Prämienrückstellung vorsehen.

Empfehlung Nr. 7:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl generell, künftig ein verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prämienrichtlinie der Konzernmutter Wien Holding GmbH sowie der darin normierten Kriterien zu legen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen und schriftlich festzuhalten (s. Punkt 5.2.4).

Insbesondere wären Prämienzahlungen - wie in der Prämienrichtlinie des Wien Holding-Konzerns festgehalten - nur für außerordentliche und außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegende Leistungen, welche zu einem messbaren wirtschaftlichen Vorteil für das Unternehmen beitragen, zu gewähren (s. Punkt 5.2.5).

Stellungnahme der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.:

Dieser Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. nachkommen.

Die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. wird künftig diesen Aspekt noch stärker bei der Erstellung von Zielvereinbarungen berücksichtigen.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 5:

Empfehlung Nr. 1:

Angesichts der Entwicklungen und der zwischenzeitlich erfolgten Abweichungen zum Gemeinderatsbeschluss zur Finanzierung der Gesellschaft wäre die bereits mehr als 40 Jahre alte Finanzierungsgrundlage zu überarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen (s. Punkt 5.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Der Gemeinderatsbeschluss zur Finanzierung der Gesellschaft geht von einem jährlich wertgesicherten Betrag aus. Dieser Betrag wurde jedoch aufgrund der budgetären Gegebenheiten nach unten angepasst und somit vom maximal auszuschöpfenden Betrag im Rahmen der Ermächtigung abgewichen.

Aufgrund der nunmehrigen Entscheidung zur Errichtung einer neuen Wien Holding-Arena wird für die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. ein Konzept zur Neuausrichtung erarbeitet. Wenn die Neuausrichtung der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. feststeht, werden die Finanzierungsgrundlagen evaluiert werden.

Empfehlung Nr. 2:

Bezüglich der Anpassung der Finanzierungsgrundlage wurde empfohlen, dass - wie auch bei anderen bezuschussten Beteiligungen der Stadt Wien - die unterjährigen Vorauszahlungen zur Sicherstellung des laufenden Betriebes auf der Grundlage des noch im Vorjahr zu erstellenden Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr erfolgen sollten. Die tatsächliche Endabrechnung wäre unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung auf Basis des Jahresabschlusses des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu erstellen. Ein allfälliger Fehlbetrag wäre dabei auszugleichen bzw. Überzahlungen wieder an die Magistratsabteilung 5 rückzuführen (s. Punkt 5.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Wenn die Neuausrichtung der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. feststeht, werden die Finanzierungsgrundlagen evaluiert werden.

Empfehlung Nr. 3:

Bezugnehmend auf die Finanzierungsgrundlagen (Beschluss des Gemeinderates und Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 5) empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Kapitalrücklagen aufzulösen. Dabei wären 9 Mio. EUR wieder in den öffentlichen Haushalt der Stadt Wien rückzuführen (s. Punkt 5.1.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Wenn die Neuausrichtung der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. feststeht, werden die Finanzierungsgrundlagen evaluiert werden.

Empfehlungen an die Wien Holding GmbH:

Empfehlung Nr. 1:

Die Zielevaluierung für die Geschäftsführenden wäre zeitgerecht durchzuführen (s. Punkt 5.2.2).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Zielevaluierung für die Geschäftsführenden der Tochtergesellschaften erfolgt unmittelbar nach Vorlage der diesbezüglichen vollständigen Dokumentation. Sofern diese Dokumentation nicht für alle Ziele vorliegt, kann und wird auch künftig keine Zielevaluierung erfolgen.

Empfehlung Nr. 2:

Bezugnehmend auf die Finanzierungsgrundlagen (Beschluss des Gemeinderates und Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 5) wurde empfohlen, die Kapitalrücklagen in der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. aufzulösen. Dabei wären rd. 4,05 Mio. EUR in die Sonderrücklage der Muttergesellschaft Wien Holding GmbH rückzuführen (s. Punkt 5.1.4).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Es wird festgehalten, dass für jede Wirtschaftsperiode die Zahlungen auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 1978 sowie der Finanzierungsrahmenbedingungen gemäß Schreiben der Magistratsabteilung 5 vom 15. Oktober 2012 erfolgt sind. Durch die erfolgreiche Geschäftsentwicklung der Wiener Stadthalle über die letzten Jahre konnten Rücklagen gebildet werden, die dazu verwendet werden, die Auswirkung schwächerer Wirtschaftsjahre abzufedern bzw. die Finanzierung notwendiger und werterhaltender infrastruktureller Investitionen vorzunehmen. Sobald die Neuausrichtung der Wiener Stadthalle Betriebs- und

Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. feststeht, werden die Finanzierungsgrundlagen mit der Stadt Wien evaluiert werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2019